

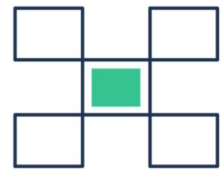
# Strategy Alert

## Bonds



## Erste Hürde genommen

- Brexit-Sondergipfel in Brüssel
- Austrittsabkommen abgesegnet



Im Fokus

Politik

## EU hat ihre Interessen gewahrt


Die verbleibenden 27 EU-Staats- und Regierungschefs haben auf ihrem gestrigen Sondergipfel in Brüssel nach nur halbstündigen Beratungen das Austrittsabkommen zwischen der Europäischen Union (EU) und dem Vereinigten Königreich einstimmig angenommen. Zudem verabschiedeten die Regierungschefs eine politische Erklärung, in welcher das zukünftige Verhältnis zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich skizziert wird. Damit ist die erste Hürde zum geregelten EU-Austritt des Vereinigten Königreichs genommen. Die EU-Offiziellen können sich als Sieger des Verhandlungsmarathons sehen. Die Einigkeit innerhalb der EU blieb gewahrt, die Integrität des EU-Binnenmarktes wurde geschützt und die Grenze zwischen der Republik Irland und dem zum Vereinigten Königreich gehörenden Nordirland ist weiterhin offen. Das Vereinigte Königreich bleibt indes gemäß dem Austrittsabkommen bis auf weiteres noch eng an die Europäische Union gebunden, freilich ohne die Entscheidungen der EU mitbestimmen zu können.

Fast alle der 27 Staats- und Regierungschefs vermieden es jedoch, eine Siegerpose einzunehmen. Denn die größte Hürde muss das abgesegnete Austrittsabkommen noch nehmen, nämlich die Verabschiedung durch das britische Parlament. Daher wollten die EU-Staats- und Regierungschef der britischen Premierministerin Theresa May das Leben offenbar nicht unnötig erschweren. Die britische Regierungschefin steht ohnehin vor einer schwierigen Aufgabe. Sie verfügt über keine eigene Mehrheit im britischen Unterhaus, ihre konservative Regierung stützt sich auf ein Tolerierungsabkommen mit der nordirischen Partei DUP.

**Uwe Burkert**  
Chefvolkswirt und Leiter des  
Bereichs Research

Autor:

**Dirk Chlench**  
Senior Economist  
+49 711 127-76136  
dirk.chlench@LBBW.de

LBBWResearch@LBBW.de  
 LBBW\_Research

---

Größte Hürde ist  
nun das  
britische  
Unterhaus

---

Angela  
Merkel

Bundeskanzlerin

„Das ist ein  
historischer Tag, der  
sehr zwiespältige  
Gefühle auslöst.“

Deren Volksvertreter haben ihre ablehnende Haltung gegenüber dem Austrittsabkommen bereits bekundet. Zudem befinden sich in den Reihen der Tory-Fraktion schätzungsweise 60 bis 80 Abgeordnete, welche dem Lager der „Hard Brexiteers“ zuzurechnen sind. Auf Stimmen aus den Reihen der Opposition kann Theresa May auch nicht setzen. Der zurückliegende Labour-Parteitag hat gezeigt, dass die Arbeiterpartei nicht gewillt ist, ein von Theresa May ausgehandeltes Ausstiegsabkommen im Unterhaus zu unterstützen.

Gleichwohl ist es unseres Erachtens das wahrscheinlichste Szenario, dass es Theresa May trotz der geschilderten Gemengelage gelingen wird, das Austrittsabkommen durch das Unterhaus zu bringen. Denn sollte das Austrittsabkommen im Unterhaus scheitern, drohen Neuwahlen. Angesichts der jüngsten Umfragen müssen die „Hard-Brexiteers“ jedoch befürchten, dass Labour die Wahl gewinnt und einen Soft-Brexit oder sogar einen Ausstieg aus dem Brexit betreiben wird. Somit könnten sich die „Hard-Brexiteers“ im Unterhaus gezwungen sehen, zähneknirschend dem Austrittsabkommen zuzustimmen (die Darstellung am Textende zeigt die möglichen Szenarien auf). Zudem drängen Vertreter der britischen Wirtschaft auf die Annahme des Austrittsabkommens. Im Ergebnis steht die aktuelle Entwicklung somit im Einklang mit unserem Hauptszenario. Demnach werden sich die EU und das Vereinigte Königreich für die Zeit nach dem EU-Austritt im März 2019 auf eine zwei Jahre oder länger laufende Übergangsperiode verständigen, an welche sich der Abschluss eines Freihandelsabkommens anschließt.

---

60 bis 80 „Hard  
Brexiteers“ im  
Unterhaus

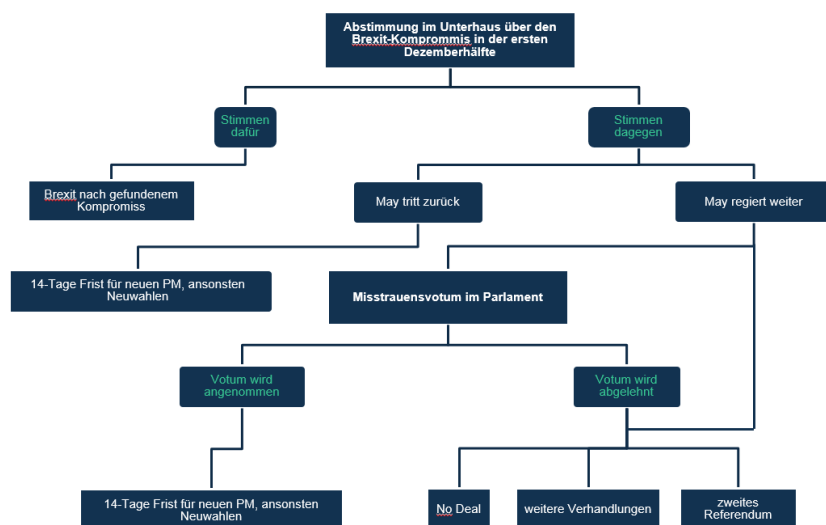
---

---

Britische  
Wirtschaft für  
Annahme des  
Abkommens

---

## Entscheidungsbaum



Quelle: LBBW Research

# Disclaimer

Aufsichtsbehörden der LBBW: Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn / Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt.

Diese Publikation beruht auf von uns nicht überprüfbaren, allgemein zugänglichen Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Sie gibt unsere unverbindliche Auffassung über den Markt und die Produkte zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wieder, ungeachtet etwaiger Eigenbestände in diesen Produkten. Diese Publikation ersetzt nicht die persönliche Beratung. Sie dient nur zu Informationszwecken und gilt nicht als Angebot oder Aufforderung zum Kauf oder Verkauf. Für weitere zeitnähere Informationen über konkrete Anlagemöglichkeiten und zum Zwecke einer individuellen Anlageberatung wenden Sie sich bitte an Ihren Anlageberater.

Diese Publikation wird von der LBBW nicht an Personen in den USA vertrieben und die LBBW beabsichtigt nicht, Personen in den USA anzusprechen.

**Wir behalten uns vor, unsere hier geäußerte Meinung jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Wir behalten uns des Weiteren vor, ohne weitere Vorankündigung Aktualisierungen dieser Information nicht vorzunehmen oder völlig einzustellen.**

Die in dieser Ausarbeitung abgebildeten oder beschriebenen früheren Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen stellen keinen verlässlichen Indikator für die künftige Wertentwicklung dar.

Die Entgegennahme von Research Dienstleistungen durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen kann aufsichtsrechtlich als Zuwendung qualifiziert werden. In diesen Fällen geht die LBBW davon aus, dass die Zuwendung dazu bestimmt ist, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden des Zuwendungsempfängers zu verbessern.

Mitteilung zum Urheberrecht: © 2014, Moody's Analytics, Inc., Lizenzgeber und Konzerngesellschaften ("Moody's"). Alle Rechte vorbehalten. Ratings und sonstige Informationen von Moody's ("Moody's-Informationen") sind Eigentum von Moody's und/oder dessen Lizenzgebern und urheberrechtlich oder durch sonstige geistige Eigentumsrechte geschützt. Der Vertriebshändler erhält die Moody's-Informationen von Moody's in Lizenz. Es ist niemandem gestattet, Moody's-Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Moody's ganz oder teilweise, in welcher Form oder Weise oder mit welchen Methoden auch immer, zu kopieren oder anderweitig zu reproduzieren, neu zu verpacken, weiterzuleiten, zu übertragen zu verbreiten, zu vertreiben oder weiterzuverkaufen oder zur späteren Nutzung für einen solchen Zweck zu speichern. Moody's® ist ein eingetragenes Warenzeichen.

**Erstellt am:**  
**26.11.2018 11:30**

**Redaktion:**  
Landesbank Baden-Württemberg  
Strategy Research  
Am Hauptbahnhof 2  
70173 Stuttgart

